OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-154571/14 - 154572/2/EW/DaE**

Datum: **Linz, 5. Mai 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Wiesbauer über die Beschwerde der A__ und des B__, beide C-Straße, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Haibach ob der Donau vom 4.8.2025, GZ: Wa-2018/2025, betreffend Anschlusspflicht an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage nach dem Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 (Oö. WVG 2015) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass der Bescheidspruch wie folgt berichtigt wird:

Statt „Ihre Liegenschaft C-Straße, Grundstücke Nr. aaa und bbb" hat es zu lauten: „das Objekt ‚Vierkanthof' auf dem Grundstück Nr. bbb, KG D__,".

Die Frist zur Herstellung wird mit 6 Monaten ab Zustellung dieser Entscheidung neu festgesetzt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Haibach ob der Donau (in der Folge: belangte Behörde) vom 4.8.2025, GZ: Wa-218/2025, wurde den Beschwerdeführern (in der Folge: Bf) aufgetragen, ihre Liegenschaft C-Straße, Grundstücke Nr. aaa und bbb, KG D__, binnen sechs Monaten an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage anzuschließen und die hierzu erforderlichen Einrichtungen herzustellen.

2. Dagegen erhoben die Bf Beschwerde vom 29.8.2025. Darin wird auf das Wesentliche zusammengefasst ausgeführt, der Bescheid sei inhaltlich rechtswidrig, da mangels Objekts im Bescheid die materiellen Voraussetzungen zum Anschluss nicht vorliegen. Gebäude und somit Objekte iSd. § 3 Z 4 Oö. WVG 2015, in denen bei bestimmungsgemäßer Nutzung Trink- und/oder Nutzwasser verbraucht werde, befinden sich nicht auf dem Grundstück Nr. aaa, KG D__. Weiters werde der Bedarf an Trink- und Nutzwasser für das gegenständliche, landwirtschaftliche Objekt nicht in ausreichender Menge gedeckt, da der landwirtschaftliche Betrieb einen jährlichen Wasserverbrauch in Höhe des vielfachen des ermittelten Wertes von 190 m³ pro Jahr habe. Ferner stelle § 5 Abs. 3 Oö. WVG 2015 auf die Fertigstellung der konkreten Versorgungsleitung im Nahbereich und nicht auf die Fertigstellung anderweitiger Ausbaumaßnahmen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage ab. Die Anschlusspflicht trete somit entweder ab Benützung eines neuen Objekts innerhalb des 50 m-Bereichs einer bestehenden öffentlichen Versorgungsleitung oder nach Fertigstellung der öffentlichen Versorgungsleitung in einem Abstand von nicht mehr als 50 m zu einem bestehenden Objekt ein. Eine Übergangsbestimmung für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Oö. WVG 2015 bestehende Sachverhalte, wonach Objekt und Versorgungsleitung in einem Abstand von weniger als 50 m bereits in der Vergangenheit errichtet worden seien und noch kein Anschluss hergestellt worden sei, sei nicht erlassen worden. Weder zum Zeitpunkt der Errichtung (2007-2009) bzw. wasserrechtlichen Überprüfung (Juli/August 2011) des gegenständlichen Strangs M der Gemeinde-Wasser-versorgungsanlage noch zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Oö. WVG 2015 (1.4.2015) habe der Wasserbedarf ihres Objekts voll befriedigt werden können. Schließlich sei auch der rechtlich relevante Sachverhalt, insbesondere zur Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen, zum konkreten Wasserbedarf ihres Objekts sowie zur Bewerkstelligung der vollen Befriedigung des zu erwartenden Wasserbedarfs, nicht in ausreichender und nachvollziehbarer Weise erhoben worden.

3. Die Beschwerde wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) mit Schreiben vom 9.10.2025 zur Entscheidung vorgelegt. Das

LVwG Oö. forderte die belangte Behörde auf, ergänzende Unterlagen vorzulegen. Diese Unterlagen (u.a. Behördenakt zum Verfahren nach dem Oö. WVG 2015) wurden mit Schreiben vom 12.1.2026 vorgelegt.

4. Mit Schreiben vom 8.3.2026 gaben die Bf dem LVwG Oö. auf entsprechende Aufforderung den konkreten Wasserbedarf ihres Objekts bekannt.

5. Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens übermittelte der vom LVwG Oö. beigezogene Amtssachverständige für E__ eine wasserbautechnische Stellungnahme vom 26.3.2026, die den Bf im Vorfeld der öffentlichen mündlichen Verhandlung im Rahmen des Parteiengehörs übermittelt worden ist.

6. Das LVwG Oö. führte am 16.4.2026 eine öffentliche mündliche Verhandlung in der Beschwerdesache durch, an welcher die Bf, zwei Vertreter der belangten Behörde, der Projektant der belangten Behörde sowie der Amtssachverständige für E__ teilgenommen haben.

II. Festgestellter Sachverhalt:

1. Die Bf sind je zur Hälfte Eigentümer der Liegenschaft EZ ccc der KG D__, unter anderem mit dem Grundstück Nr. bbb. Auf diesem Grundstück befinden sich ein Vierkanthof, Wohn-, Garagen- und Stallgebäude. Der Vierkanthof hat die Anschrift C-Straße [Beschwerde, ON 10 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

2. Die kürzeste, in Luftlinie gemessene Entfernung zwischen dem für den Anschluss in Betracht kommenden Strang M der Versorgungsleitung der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage und dem auf den Erdboden projizierten am weitesten Richtung Versorgungsleitung vorspringenden Teil des Objektes (Messpunkt) beträgt 45,63 Meter [DKM-Auszug, ON 8 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

3. Der verfahrensgegenständliche Strang M wurde mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oö. vom 4.7.2007, GZ: Wa-300113/51-2017-Gra/Lei, bzw. vom 20.6.2011, GZ: Wa-2011-300113/71-Gra/Lei, (nachträglich) wasserrechtlich bewilligt und mit jenem Bescheid vom 20.6.2011 auch wasserrechtlich überprüft.

4. Der Wasserverbrauch der Bf beträgt etwa 1.700 m³ pro Jahr [Schreiben der Bf, ON 6 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

5. Die gegenständliche Gemeinde-Wasserversorgungsanlage besteht aus mehreren Brunnen und Quellen (Brunnen I, G und H, Quelle J sowie Quelle K).

6. Der zu erwartende Wasserbedarf des Objekts der Bf kann mit der Realisierung des Detailprojekts 2018 (Brunnenanlage „H"), das mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oö. vom 1.2.2019, GZ: AUWR-2018-499317/14-Gra/R, bewilligt und mit Bescheid des Landeshauptmannes vom 4.12.2023, GZ: AUWR-2018-499317/37-Gr/Hei, kollaudiert wurde, von der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage voll befriedigt werden:

Im Jahr 2023 erfolgte in der gegenständlichen Gemeinde eine Systemeinspeisung (Gesamtentnahme aus allen Wasserspendern) von etwa 50.000 m³. Daraus errechnet sich eine durchschnittliche Tagesmenge von 136 m³/d bei maximalen Tagesspitzenverbräuchen von 240 m³/d. Unter Berücksichtigung eines in der gegenständlichen Gemeinde zu erwartenden mäßigen Bevölkerungswachstums (21 % Zuwachs) ist zukünftig von einer durchschnittlichen Tagesmenge von 165 m³/d bei maximalen Tagesspitzenverbräuchen von 331 m³/d auszugehen [Stellungnahme Ing. F__ 27.9.2024, ON 8 verwaltungsbehördlicher Akt].

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oö. vom 14.7.2008, GZ: Wa-2008-300113/65-Gra/Lei, wurde das Maß der Wasserbenutzung aus der gesamten Gemeinde-Wasserversorgungsanlage mit 66.430 m²/a festgelegt; der mittlere Tagesbedarf beträgt 182 m³/d, der maximale Tagesbedarf 365 m³/d [Bescheid des Landeshauptmannes von Oö., verwaltungsbehördlicher Akt].

Der Wasserverbrauch der Bf beträgt etwa 1.700 m³ pro Jahr; dies entspricht einem durchschnittlichen Tagesverbrauch von etwa 4,7 m³ [Schreiben der Bf, ON 6 des verwaltungsgerichtlichen Aktes; Verhandlungsprotokoll, ON 13ad des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

Unter Berücksichtigung des zukünftig zu erwartenden Wasserbedarfs und des Gesamtkonsens für die gesamte Gemeinde-Wasserversorgungsanlage kann aus fachlicher Sicht der von den Bf angegebene jährliche Bedarf von etwa 1.700 m³ ausreichend abgedeckt werden [Stellungnahme ASV E__, ON 12 des verwaltungsgerichtlichen Aktes; Verhandlungsprotokoll, ON 13ad des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

III. Beweiswürdigung:

1. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einschau in den vorgelegten Verwaltungsakt sowie die in Punkt I. dargestellten weiteren Ermittlungsschritte, insbesondere Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 16.4.2026, zu welcher der Projektant der gegenständlichen Wasserversorgungsanlage Ing. F__ (in der Folge: Projektant) als Auskunftsperson geladen wurde und in welcher der wasserbautechnische Amtssachverständige sein

Gutachten vom 26.3.2026 erläuterte. Daraus ergibt sich der oben festgestellte Sachverhalt.

2.1. Die Lage des verfahrensgegenständlichen Objektes und dessen Abstand zum Strang M der Versorgungsleitung der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage konnten unstrittig festgestellt werden.

2.2. Die Feststellungen zur ausreichenden Bedarfsdeckung des gegenständlichen Objekts stützten sich auf die gutachterliche Stellungnahme sowie die hierzu erstatteten Ausführungen des wasserbautechnischen Amtssachverständigen im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 16.4.2026. Der wasserbautechnische Amtssachverständige konnte sich dabei auf die Ausführungen des Projektanten und den Angaben der Bf stützen.

Soweit die Bf Zweifel daran äußern, dass die im Jahr 2023 ausgewiesene Wasserreserve von 16.000 m³ zur Deckung ihres jährlichen Bedarfs von rund 1.700 m³ ausreicht, sind diese Einwendungen nicht geeignet, die schlüssigen, widerspruchsfreien und fachlich fundierten Ausführungen des wasserbautechnischen Amtssachverständigen zu erschüttern. Auch der Hinweis der Bf, ihr Objekt beanspruche bereits etwa 10 % der vorhandenen Reserve, vermag für sich genommen keinen relevanten Widerspruch zu den gutachterlichen Ausführungen zu begründen.

Der Amtssachverständige hat vielmehr im Rahmen der mündlichen Verhandlung nachvollziehbar dargelegt, dass die Ermittlung des Wasserbedarfs eines Versorgungsgebietes als dynamischer Prozess zu verstehen ist, der sowohl den aktuellen als auch den zukünftigen Bedarf umfasst und nach Möglichkeit auf tatsächlich gemessenen Jahresverbrauchsdaten – wie im gegenständlichen Verfahren – basiert. Der Amtssachverständige hat auf Grundlage der für ihn nachvollziehbaren und plausiblen Angaben in der Stellungnahme des Projektanten vom 27.9.2024 auch für einen fachunkundigen Dritten dargelegt, dass im Jahr 2023 eine Systemeinspeisung von rund 50.000 m³ erfolgte, während dem ein bewilligtes jährliches Maß der Wasserbenutzung von 66.430 m³ gegenübersteht, woraus sich eine Reserve von über 16.000 m³ ergibt. Die daraus gezogene Schlussfolgerung, wonach der von den Bf angegebene Jahresbedarf von etwa 1.700 m³ durch die vorhandene Reserve gedeckt werden kann, erweist sich sowohl rechnerisch als auch fachlich als plausibel und überzeugend und wurde von den Bf auch nicht auf gleicher fachlicher Ebene substantiiert bestritten. Vor diesem Hintergrund kommt auch dem prozentuellen Anteil einzelner Verbraucher an der vorhandenen Reserve keine entscheidungsrelevante Bedeutung zu, weil daraus kein Widerspruch zur Feststellung einer insgesamt ausreichenden Bedarfsdeckung für das gegenständliche Objekt abgeleitet werden kann.

In diesem Zusammenhang vermag auch die in der Stellungnahme der Bf vom 8.3.2026 vorgebrachte Einwendung zur Löschwasserversorgung des verfahrensgegenständlichen Objekts über die öffentliche Gemeinde-Wasserversorgungsanlage die fachliche Beurteilung des Amtssachverständigen nicht in Zweifel zu ziehen, da dessen nachvollziehbar begründeten Ausführungen zur ausreichenden Bedarfsdeckung des Objekts in sich schlüssig sind und von den Bf nicht auf gleicher fachlicher Ebene entkräftet wurden.

Auch der weitere Einwand, die herangezogenen Daten seien infolge zwischenzeitlicher Siedlungsentwicklungen nicht mehr aktuell, erweist sich als unbegründet. Hierzu wurde sowohl vom Projektanten als auch von der belangten Behörde übereinstimmend ausgeführt, dass die von den Bf angesprochenen Siedlungen bereits bei den Angaben über den Wasserverbrauch aus 2023 in der Stellungnahme vom 27.9.2024 Berücksichtigung gefunden haben, zudem die Bevölkerungsentwicklung in der betroffenen Gemeinde stagnierend bis rückläufig verläuft, sodass seit dem Jahr 2023 keine relevante Erhöhung des Wasserbedarfs anzunehmen ist. Diese Angaben erscheinen dem erkennenden Gericht jedenfalls glaubhaft und hinreichend konkret dargelegt, weshalb für das erkennende Gericht kein Anlass besteht, die Aussagekraft der herangezogenen Bemessungsgrundlagen in Zweifel zu ziehen, zumal die Siedlungen bereits zum Großteil berücksichtigt wurden und es durch die Abwanderung zu keiner wesentlichen Änderung des Wasserverbrauchs kommen wird. Die für das Jahr 2023 ermittelte Reserve kann daher weiterhin als geeignete Beurteilungsgrundlage für die aktuelle und zukünftige Wasserbedarfsberechnung herangezogen werden.

2.3. Schließlich wurde seitens der Bf im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung unter Bezugnahme auf ein Ereignis im Herbst 2024 die ausreichende Qualität des durch die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage bereitgestellten Wassers in Zweifel gezogen.

Hierzu ist zu bemerken, dass das von den Bf vorgebrachte Ereignis auf ein signifikantes Hochwasser im Herbst 2024 zurückzuführen ist, welches in die Reihe der signifikanten Hochwasserereignisse der letzten Jahrzehnte (wie 1991, 2002, 2013) eingereiht wurde. Dabei kam es zwar bei der gegenständlichen Gemeinde-Wasserversorgungsanlage zu einer vorübergehenden qualitativen Beeinträchtigung der Trinkwasserqualität, die belangte Behörde konnte im Rahmen in der mündlichen Verhandlung jedoch glaubhaft darlegen, dass diese Beeinträchtigung nur von kurzer Dauer war und außerhalb dieses Extremereignisses keine konkreten Fälle vorliegen, in denen die Wasserqualität den Anforderungen nicht entsprochen hätte, zumal die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen ordnungsgemäß durchgeführt werden.

Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die belangte Behörde im Rahmen der gemeindlichen Wasserversorgung keine ausreichende Wasserqualität gewähr-

leisten kann, sind – mangels substantiierter Gegendarlegungen seitens der Bf – für das LVwG Oö. sohin nicht ersichtlich.

2.4. Abgesehen davon betreffen die von den Bf aufgeworfenen Fragen ausschließlich Rechtsfragen und werden in der rechtlichen Beurteilung erörtert.

IV. Rechtliche Beurteilung:

1. Gemäß § 5 Abs. 1 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 (Oö. WVG 2015) besteht für Objekte Anschlusspflicht an eine Gemeinde-Wasserversorgungsanlage, wenn der zu erwartende Wasserbedarf dieser Objekte von dieser öffentlichen Wasserversorgungsanlage voll befriedigt werden kann (Z 1) und die kürzeste, in Luftlinie gemessene Entfernung zwischen dem auf den Erdboden projizierten am weitesten Richtung Versorgungsleitung vorspringenden Teil des Objektes (Messpunkt) und dem für den Anschluss in Betracht kommenden Strang der Versorgungsleitung der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage nicht mehr als 50 Meter beträgt (Z 2). Gemäß § 3 Z 4 Oö. WVG 2015 ist ein „Objekt" ein Gebäude in dem bei bestimmungsgemäßer Nutzung Trink- und/oder Nutzwasser verbraucht wird; als ein „Objekt" sind auch mehrere Gebäude zu verstehen, die den Hofbereich eines land- und forstwirtschaftlichen Anwesens bilden.

Die zum Anschluss erforderlichen Einrichtungen des anschlusspflichtigen Objektes sind gemäß § 5 Abs. 3 Oö. WVG 2015 bei Neubauten vor deren erstmaliger Benützung und bei bestehenden Objekten innerhalb von sechs Monaten nach Fertigstellung der öffentlichen Versorgungsleitung herzustellen. Die Veranlassung der Herstellung obliegt der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des anschlusspflichtigen Objektes, die bzw. der auch die Kosten für die Herstellung und die Instandhaltung dieser Einrichtungen zu tragen hat.

Gemäß § 5 Abs. 5 Oö. WVG 2015 hat die Behörde mit Bescheid die Herstellung der für den Anschluss erforderlichen Einrichtungen binnen angemessener Frist vorzuschreiben, wenn die Eigentümerin bzw. der Eigentümer eines Objektes ihrer bzw. seiner Verpflichtung nach Abs. 3 nicht nachkommt.

2. Eingangs ist festzuhalten, dass das Detailprojekt 2018 (Brunnen H) im hg. Vorverfahren, GZ: LVwG-152095/14/EW/MH – 152096/2, noch nicht berücksichtigt werden konnte, da es zum Zeitpunkt der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung vom 7.5.2019 zwar bereits genehmigt (Bescheid des Landeshauptmannes von Oö. vom 1.2.2019, GZ: AUWR-2018-499317/14-Gra/R), aber nicht umgesetzt und kollaudiert war. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes verlangt die Verpflichtung zum Anschluss an eine Gemeinde-Wasserversorgungsanlage jedoch die wasserrechtliche Überprüfung dieser Anlage nach § 121 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 (vgl. etwa VwGH

13.11.1990, 90/07/0051; 23.1.2020, Ra 2019/07/0093). Mangels Einbeziehung dieses Detailprojekts konnte der Wasserbedarf des verfahrensgegenständlichen Objekts daher zu diesem Zeitpunkt nicht vollständig gedeckt werden; insbesondere war eine einwandfreie Versorgung bei Spitzenbelastungen nicht gewährleistet.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oö. vom 4.12.2023, GZ: AUWR-2018-499317/37-Gr/Hei, wurde nunmehr die zuvor bewilligte Erweiterung der Wasserversorgungsanlage überprüft (Spruchpunkt I.). Mit der wasserrechtlichen Überprüfung des Brunnens „H" iSd. § 121 Wasserrechtsgesetz 1959 kann dieser nunmehr auch für das gegenständliche Verfahren berücksichtigt werden (vgl. erneut VwGH 13.11.1990, 90/07/0052).

3. Wie oben festgestellt, waren beim Objekt der Bf die Voraussetzungen der Anschlusspflicht nach § 5 Abs. 1 Oö. WVG 2015 seit dem Zeitpunkt der bescheidmäßigen Kollaudierung des Brunnens „H" gegeben: Einerseits kann aufgrund der Erweiterung der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage der zu erwartende Wasserbedarf des gegenständlichen Objekts durch die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage nunmehr voll befriedigt werden (Z 1), andererseits liegt das Objekt innerhalb des gesetzlich festgelegten 50 m-Anschlussbereichs (Z 2).

Bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1 Oö. WVG 2015 tritt die Anschlusspflicht an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage ex lege ein, d.h. die Anschlusspflicht entsteht bei Erfüllung der Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Oö. WVG 2015, ohne dass die Erlassung eines Bescheides erforderlich wäre (vgl. VwGH 21.10.2021, Ra 2019/07/0125).

4. Betreffend Zeitpunkt des Entstehens der Anschlusspflicht wird von den Bf vorgebracht, es bestehe keine Anschlusspflicht an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage, da § 5 Abs. 3 Oö. WVG 2015 auf den Zeitpunkt der Fertigstellung der konkreten Versorgungsleitung im Nahbereich und nicht auf jenen der Fertigstellung anderweitiger Ausbaumaßnahmen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage abstelle. Das Oö. WVG 2015 sehe somit für Sachverhalte ab dem 1.4.2015 vor, dass die Anschlusspflicht entweder ab Benützung eines neuen Objektes innerhalb des 50 m–Bereichs einer bestehenden öffentlichen Versorgungsleitung oder nach Fertigstellung der öffentlichen Versorgungsleitung in einem Abstand von nicht mehr als 50 m zu einem bestehenden Objekt eintrete. Eine Übergangsbestimmung für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Oö. WVG 2015 bestehende Sachverhalte, wonach Objekt und Versorgungsleitung in einem Abstand von weniger als 50 m bereits in der Vergangenheit errichtet worden seien und noch kein Anschluss hergestellt worden sei, sei jedoch nicht erlassen worden.

Dieser Rechtsansicht kann sich das LVwG Oö. nicht anschließen, zumal eine solche Interpretation weder dem klaren Wortlaut des § 5 Oö. WVG 2015 noch den Materialien zum Oö. WVG 2015 (AB 1372/2015 BlgLT 27. GP 9f) entnommen werden kann:

§ 5 Abs. 1 leg. cit. regelt unmissverständlich die gesetzliche Anschlusspflicht und knüpft deren Entstehen ausschließlich an das Vorliegen der dort näher bezeichneten Voraussetzungen. Maßgeblich ist demnach, dass der zu erwartende Wasserbedarf dieser Objekte von der öffentlichen Wasserversorgungsanlage voll befriedigt werden kann und sich eine Versorgungsleitung innerhalb des in der Bestimmung genannten Anschlussbereichs vom Objekt befindet. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, entsteht ex lege die Anschlusspflicht (vgl. abermals VwGH 21.10.2021, Ra 2019/07/0125). Die Anschlusspflicht entsteht sohin bei Erfüllung der Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 leg. cit., ohne dass es der Erlassung eines Bescheides bedarf (vgl. AB 1372/2015 BlgLT 27. GP 9f; vgl. VwGH 23.1.2020, Ra 2019/07/0093; 21.10.2021, Ra 2019/07/0125). An diesem gesetzlich angeordneten Entstehen der Anschlusspflicht vermag auch die in § 5 Abs. 3 erster Satz leg. cit. vorgesehene Herstellungsfrist nichts zu ändern, betrifft diese lediglich den Zeitraum, innerhalb dessen eine bereits entstandene Verpflichtung zu erfüllen ist. Für eine solche Auslegung spricht auch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, der klarstellt, dass der Auftrag nach § 5 Abs. 5 Oö. WVG 2015 verwaltungspolizeilichen Charakter und sich grundsätzlich an alle Miteigentümer eines der Anschlusspflicht nach § 5 Abs. 1 Oö. WVG 2015 unterliegenden Objektes zu richten hat (VwGH 23.1.2020, Ra 2019/07/0093).

Bereits systematisch zeigt sich somit, dass § 5 Abs. 3 leg. cit. nicht das Entstehen der Anschlusspflicht, sondern bloß die zeitliche Dimension der Erfüllung dieser Verpflichtung betrifft. Dies wird auch durch die Materialien bestätigt, wonach sich der Gesetzgeber insoweit am Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 orientiert hat, das ebenfalls zwischen dem Entstehen der Anschlusspflicht und der Frist zu deren Umsetzung unterscheidet. Aus der Regelung des Abs. 3 kann aber nicht geschlossen werden, dass die dort normierte Herstellungsfrist für das Entstehen der Anschlusspflicht maßgeblich wäre.

5. Soweit die Bf unter Berufung auf die Rechtsprechung des LVwG Oö. zudem einwenden, maßgeblicher Beurteilungszeitpunkt für das Entstehen der Anschlusspflicht sei das Inkrafttreten des Oö. WVG 2015 am 1.4.2015, weshalb für das verfahrensgegenständliche Objekt mangels ausreichender Wasserbedarfs-abdeckung zu diesem Zeitpunkt keine Anschlussverpflichtung bestanden habe, vermag diesem Vorbringen aus folgenden Gründen nicht gefolgt zu werden:

Den in der Beschwerde zitierten Entscheidungen des LVwG Oö. liegen jeweils Sachverhalte zugrunde, in denen die Ausnahmebestimmung gemäß § 6 Abs. 1 Z 2 Oö. WVG 2015 zu beurteilen war. In diesem Zusammenhang hat das LVwG Oö.

klargestellt, dass der Gesetzeswortlaut „bereits durch eine Wassergenossenschaft tatsächlich versorgt werden" dahin zu verstehen ist, dass nur eine schon bei Errichtung einer Gemeinde-Wasserversorgungsanlage und Entstehen des Anschlusszwanges vorhandene und nicht eine erst später hergestellte Versorgung durch eine Wassergenossenschaft gemeint war und dies durch den Begriff "(bereits)" in § 6 Abs. 1 Z 2 leg. cit. zum Ausdruck kommen sollte (vgl. dahingehend auch VwGH 21.10.2021, Ra 2019/07/0125). Eine darüber hinausgehende Aussage dahingehend, dass auch die tatbestandlichen Voraussetzungen der Anschlusspflicht gemäß § 5 Abs. 1 Oö. WVG 2015 zwingend bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vorliegen müssten, lässt sich dieser Rechtsprechung aber nicht entnehmen.

6. Die Bf bringen in ihrer Beschwerde weiters vor, der angefochtene Bescheid verstoße gegen die Bestimmung des § 5 Abs. 5 Oö. WVG 2015, weil gleichzeitig mit der Verpflichtung zur Herstellung der Anschlussleitung jene Auflagen und Bedingungen vorzuschreiben gewesen wären, unter denen eine Weiterverwendung der eigenen Wasserversorgungsanlage zulässig sei.

§ 5 Abs. 5 leg. cit. verweist auf Abs. 4 leg. cit., wonach im Rahmen des Anschlusses an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage sicherzustellen ist, dass es zu keinen Verbindungen zwischen allenfalls weiter bestehenden eigenen Wasserversorgungsanlagen und dem öffentlichen Leitungsnetz kommen kann. Somit ist bereits gesetzlich geregelt, dass es im Zuge des Anschlusses an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage zu keinen Verbindungen zwischen allenfalls weiter bestehenden eigenen Wasserversorgungsanlagen und dem öffentlichen Leitungsnetz kommen darf. Sollten darüber hinaus weitere Auflagen und Bedingungen erforderlich sein (vgl. AB 1372/2015 BlgLT 27. GP, S. 11), können diese gemäß § 5 Abs. 5 Oö. WVG 2015 vorgeschrieben werden.

Im konkreten Fall erscheint aus fachlicher Sicht bei Weiterverwendung der privaten Anlage zwar die Vorschreibung einer Auflage zweckmäßig, die die Herstellung von Verbindungen jeglicher Art zwischen dem Hausanschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und Eigenanlagen untersagt. Die Verpflichtung der Bf, sicherzustellen, dass es zu keinen Verbindungen zwischen allfällig weiter bestehenden eigenen Wasserversorgungsanlagen und dem öffentlichen Leitungsnetz kommen kann, ergibt sich jedoch bereits unmittelbar aus dem Gesetz (vgl. § 5 Abs. 4 Oö. WVG 2015), sodass insoweit keine Notwendigkeit einer gesonderten Vorschreibung als Auflage besteht.

Ungeachtet dessen, ist für das LVwG Oö. auch nicht erkennbar, inwiefern die Bf durch die Nichtvorschreibung von Auflagen und Bedingungen beschwert sein könnten, zumal derartige Nebenbestimmungen grundsätzlich belastende Ge- und Verbote oder Einschränkungen zum Gegenstand haben. Die Ausnahmeverfahren nach dem Oö. WVG 2015 bilden vielmehr eigene antragsbedürftige Verfahren,

sodass die Bestimmung des § 5 Abs. 5 zweiter Satz Oö. WVG 2015 auch nicht so verstanden werden kann, dass sie die Gewährung von Ausnahmen zum Gegenstand hätte.

7. Soweit die Bf schließlich Verfahrensfehler monieren, ist auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zu verweisen, wonach allenfalls vor der belangten Behörde unterlaufene Verfahrensfehler durch ein ordnungsgemäßes Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht saniert werden (vgl. etwa VwGH 5.2.2021, Ra 2018/19/0685).

8. Der Spruch des angefochtenen Bescheides war richtig zu stellen, weil nach dem Oö. WVG 2015 ein „Objekt" und nicht ein „Grundstück" der Anschlusspflicht unterliegt. Zudem war auch die Grundstück Nr., auf dem sich das verfahrensgegenständliche Objekt befindet, von „Nr. aaa und bbb, beide KG D__" auf „Nr. bbb, KG D__," zu korrigieren, da sich das gegenständliche Objekt nur auf diesem befindet. Aufgrund der im Spruch angeführten Anschrift des Objekts, an der sich auch der gemeinsame Wohnsitz der Bf befindet, war jedoch im gesamten Verfahren klar, was den Gegenstand des Verfahrens bildet (siehe etwa VwGH 14.11.2012, 2012/08/0179, und VwGH 24.01.2013, 2011/06/0184 zur Berichtigung durch die Berufungsbehörde).

9. Die Erfüllungsfrist wird vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich neu festgesetzt um klarzustellen, dass diese erst mit Zustellung dieser Entscheidung des LVwG Oö. an die Bf zu laufen beginnt. Die neu festgelegte Erfüllungsfrist ist jedenfalls auch angemessen, um die aufgetragene Leistung zu erfüllen.

Es ist spruchgemäß zu entscheiden.

Abschließend wird noch festgehalten, dass die belangte Behörde über den Antrag der Bf auf Erteilung der Ausnahme von der Anschluss- bzw. Bezugspflicht vom 29.8.2025 in erster Instanz zu entscheiden haben wird.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage zu klären war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Der einzelfallbezogenen Beurteilung des gegenständlichen Sachverhaltes kommt keine über den konkreten Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesbauer